

Drucksachen-Nr. BR/107/2021	Datum 22.04.2021	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Beteiligungsmanagement

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Ausschuss für Regionalentwicklung	17.05.2021
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	25.05.2021
Kreisausschuss	01.06.2021
Kreistag Uckermark	09.06.2021

Inhalt:

Information der Landrätin als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) zur Umsetzung des § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag nimmt die Information der Landrätin als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) zur Kenntnis.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez.
Dezernent/in

Begründung:

Der Kreistag entscheidet nach § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und damit auch über die Abfallgebührensatzung (AbfGS) und die Höhe der Benutzungsgebühren. Die derzeit gültige AbfGS basiert auf der Kalkulation für die Jahre 2020/2021 und gilt ab 01.01.2020.

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg schreibt in § 6 Abs. 3 vor, dass die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren sind. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die derzeitige Kalkulationsperiode 2020/2021 endet zum 31.12.2021. Aus diesem Grund wurden die Gebühren für die Jahre 2022/2023 neu kalkuliert.

Aus zurückliegenden Abrechnungsperioden wurden folgende Über/Unterdeckungen errechnet, die in die neue Kalkulation einfließen:

2019:	16.035,00 Euro
2020:	<u>151.922,48 Euro</u>
Summe:	<u>167.957,48 Euro : 2 = 83.978,74 Euro</u>

Somit ist in der Gebührenkalkulation 2022/2023 jährlich ein Betrag von 83.978,74 Euro zu berücksichtigen.

Die kalkulierten ansatzfähigen Kosten können mit den zu erwartenden Gebühreneinnahmen aus den derzeit gültigen Gebührensätzen ausgeglichen werden.

Kalkulierte Gesamtkosten:	13.327.628 Euro
Kalkulierte Gebühreneinnahmen:	<u>13.219.928 Euro</u>
Differenz:	107.700 Euro
(Ausgleich durch Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von 83.979 Euro)	

Aus diesem Grund ist keine Änderung der AbfGS notwendig. Die bestehenden Gebührensätze aus der AbfGS vom 05.12.2019 behalten ihre Gültigkeit.

Anlagenverzeichnis: